

Dokumente zum Krieg in Bosnien

Am 28. August 1995 schlugen in Sarajewos Innenstadt sieben Granaten ein. Bei diesem Angriff, für den die bosnischen Serben verantwortlich gemacht wurden, fanden 37 Menschen den Tod. Nachdem die „Kontaktgruppe“, die einen Tag später in der französischen Hauptstadt zusammenkam, sich für militärische Maßnahmen ausgesprochen hatte, begann die NATO in der Nacht zum 30. August mit massiven Lufteinsätzen u.a. gegen serbische Stellungen im Umfeld Sarajewos. Während die militärischen Aktionen der NATO andauerten, kam es am 8. September 1995 in Genf unter Schirmherrschaft des stellvertretenden US-Außenministers Richard Holbrooke und des Vermittlers der Europäischen Union für das ehemalige Jugoslawien, Carl Bildt, sowie in Anwesenheit von Repräsentanten der Kontaktgruppe zum einem Treffen der exjugoslawischen Parteien. Die Außenminister von Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Jugoslawien (Serbien und Montenegro), dessen Delegation Vertreter der bosnischen Serben angehörten, einigten sich auf einen Katalog von „Grundprinzipien“, die wir ebenso wie die „Gemeinsame Verlautbarung der Kontaktgruppe“ nachstehend im Wortlaut dokumentieren. D. Red.

Gemeinsame Verlautbarung der Kontaktgruppe vom 8. September 1995 (Wortlaut)

Wir haben soeben ein unter der Schirmherrschaft der Kontaktgruppe abgehaltenes Treffen der Außenminister der Republik Bosnien-Herzegowina (Bosnien-Herzegowina), der Republik Kroatien (Kroatien) und der Bundesrepublik Jugoslawien (Jugoslawien) beendet.

Die Kontaktgruppe gibt heute bekannt, daß die drei Außenminister im Namen ihrer Regierungen – der Republik Bosnien-Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien, die mit einer gemeinsamen Delegation ebenfalls die bosnischen Serben vertritt – uns autorisiert haben, die beigefügten Vereinbarten Grundprinzipien zu veröffentlichen. Alle drei Regierungen – und ihre Präsidenten – stimmen darin überein, daß diese Prinzipien die bevorstehenden schweren Verhandlungen bestimmen werden, und alle stimmten, nach einigen harten Diskussionen, den Formulierungen dieser bedeutenden Erklärung zu. Mit Blick auf Westslawonien, Baranja und Westsrijem sind die Ko-Vorsitzenden zu einer Lösung als Teil eines umfassenden Friedensregelung verpflichtet und werden dies zu einer vordringlichen Angelegenheit machen, wenn sie in der kommenden Woche in die Region zurückkehren.

Die Erklärung bringt uns dem Frieden einen bedeutenden Schritt näher. Aber: bei aller Bedeutung bedeutet diese Erklärung nicht das Ende der Tragödie auf dem Balkan. Weit davon entfernt existieren zwischen den verschiedenen Seiten erhebliche Differenzen, die fortgesetzte intensive Verhandlungen notwendig machen. Wir werden heute nacht zu weiteren Verhandlungen in unsere jeweiligen Hauptstädte zurückkehren. In der kommenden Woche werden der Stellvertretende Außenminister Richard Holbrooke und der Vermittler der Europäischen Union Carl Bildt mit ihren Delegationen in die Region zurückkehren, und morgen wird der Erste Stellvertretende Minister Igor Iwanow aus Rußland nach Belgrad reisen.

Die Kontaktgruppe wird in der nächsten Woche in Genf in der Russischen Mission bei den Vereinten Nationen erneut zusammenkommen. Nachfolgende Treffen werden in Moskau und, in einem erweiterten Format, in Rom abgehalten. In der Fortsetzung der gestrigen bedeutsamen Zusammenkunft in Paris beraten wir ebenso eng mit dem Vertreter der Organisation der Islamischen Konferenz und werden dies im Rahmen einer institutionalisierten Koordinationsstruktur fortführen.

Die Erklärung, die wir heute veröffentlichen, ist ein bedeutender Meilenstein bei der Suche nach Frieden. Die heutige Erklärung beinhaltet viele wichtige Punkte. Es ist vereinbart, daß Bosnien-Herzegowina innerhalb der gegenwärtigen international anerkannten Grenzen aus zwei demokratischen Einheiten bestehen wird – der bestehenden Föderation Bosnien-Herzegowina und der Serbischen Republik [Republika Srpska]. Das bosnische Territorium wird geteilt – in die Föderation mit 51 Prozent und die serbische Einheit mit 49 Prozent. Die Beteiligten vereinbarten weiterhin, eine Kommission zu schaffen, um akzeptierte internationale Menschenrechtsstandards innerhalb ihrer Territorien durchzusetzen. Sie stimmten darin überein, Bewegungsfreiheit innerhalb der bosnischen Grenzen zu gewähren und Vertriebenen die

Rückkehr in ihre Heimat zu erlauben. Jede Einheit wird selbstregiert sein, mit einer eigenen Verfassung. Da die Souveränität und territoriale Integrität Bosnien-Herzegowinas fortbestehen wird, sind zusätzliche gemeinsame Institutionen auf der Ebene Bosnien-Herzegowinas geplant.

Selbstverständlich bleibt viel zu tun. Die schwerste Arbeit liegt noch vor uns. Noch müssen die Einheiten einen Entwurf für eine zentrale zusammenführende Struktur entwickeln, um die vereinbarten kooperativen Anstrengungen zu überwachen und weitere gemeinsame Anstrengungen auf Gebieten auszuarbeiten, in denen Zusammenarbeit der einzige Weg ist, gemeinsame Probleme zu lösen. Zusätzlich müssen die Parteien ihre internen Grenzen innerhalb Bosniens entsprechend dem 51:49-Prinzip festlegen. Wir sollten nicht der Illusion verfallen, daß dies einfache Aufgaben sind; sie können nur durch intensive Verhandlungen, getragen von einem aufrichtigen Wunsch nach Frieden, gelöst werden.

Die beigefügten Grundprinzipien wurden heute zwischen S.E. Muhamed Sacirbey, Außenminister der Republik Bosnien-Herzegowina (Bosnien-Herzegowina), S.E. Mate Granic, Außenminister der Republik Kroatien (Kroatien) und S.E. Milan Milutinovic, Außenminister der Bundesrepublik Jugoslawien (Jugoslawien) in Gegenwart von Vertretern Frankreichs, Deutschlands, Rußlands, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten sowie des Sondervermittlers der Europäischen Union für das ehemalige Jugoslawien vereinbart.

Grundprinzipien, vereinbart zwischen Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Jugoslawien in Genf am 8. September 1995 (Wortlaut)

1. Bosnien-Herzegowina wird seine rechtmäßige Existenz innerhalb der derzeitigen Grenzen und mit fortgesetzter internationaler Anerkennung beibehalten.

2. Bosnien-Herzegowina wird aus zwei Einheiten bestehen, der Föderation Bosnien-Herzegowina, gegründet durch die Washingtoner Vereinbarung*, und die Serbische Republik [Republika Srpska] (RS).

2.1 Der 51:49-Parameter des Gebietsvorschlags der Kontaktgruppe bildet die Grundlage einer Lösung. Dieser Gebietsvorschlag ist offen für Anpassungen durch wechselseitige Zustimmung.

2.2 Beide Einheiten werden unter ihrer gegenwärtigen Verfassung fortbestehen (so ergänzt, daß sie mit diesen Grundprinzipien übereinstimmen).

2.3 Beide Einheiten haben das Recht, parallel besondere Beziehungen zu Nachbarländern aufzubauen, in Übereinstimmung mit der Souveränität und territorialen Integrität Bosnien-Herzegowina.

2.4 Die beiden Einheiten werden gegenseitige Verpflichtungen eingehen, um a) vollständige Wahlen unter internationaler Aufsicht durchzuführen, b) die gängigen internationalen Menschenrechtsstandards und Verpflichtungen zu übernehmen und einzuhalten, einschließlich der Verpflichtung, Bewegungsfreiheit zu gewähren und es Vertriebenen zu ermöglichen, ihre Häuser wieder in Besitz zu nehmen oder eine angemessene Entschädigung zu erhalten, c) an verbindlichen Schlichtungen teilzunehmen, um Streitigkeiten zwischen ihnen zu lösen.

3. Die Einheiten haben prinzipiell dem folgenden zugestimmt:

3.1 Der Ernennung einer Kommission für Vertriebene, ermächtigt, (mit Hilfe internationaler Einheiten) die Verpflichtungen beider Einheiten durchzusetzen, es Vertriebenen zu ermöglichen, ihre Häuser wieder in Besitz zu nehmen oder eine angemessene Entschädigung zu erhalten.

3.2 Der Errichtung einer Menschenrechtskommission für Bosnien-Herzegowina, um die Menschenrechtsverpflichtungen der Einheiten durchzusetzen. Die beiden Einheiten werden die Entscheidungen der Kommission akzeptieren.

3.3 Der Errichtung gemeinsamer von beiden Einheiten finanzierter bosnisch-herzegowinischer Körperschaften, um das Transportwesen und andere Einrichtungen zum wechselseitigen Wohl der beiden Einheiten zu besitzen und zu betreiben.

3.4 Der Ernennung einer Kommission zur Erhaltung nationaler Denkmäler.

3.5 Dem Entwurf und der Umsetzung eines Systems der Schlichtung für die Lösung der Streitigkeiten der beiden Einheiten.

* Vgl. „Blätter“, 4/1994, S. 503ff. („Vereinbarungen über die Bildung einer Föderation Bosnien-Herzegowina und einer bosnisch-kroatischen Konföderation vom 2. März 1994“, Wortlaut der Washingtoner Vereinbarungen) D. Red.